

09.
September
2013

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement (Änderung)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen

gestützt auf

- Art. 63, Abs. 2, Bst. a der der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.01),
- Art. 3 und 29 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 30. April 1997 (SSGZ 556.1)

auf Antrag der Sicherheitskommission

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 1. Juli 1997 wird wie folgt geändert.

Bestattungszeiten

Art. 1 ¹ Die Bestattungszeiten werden vom Bestattungsamt in Absprache mit den kirchlichen Behörden festgesetzt. Ordentliche Bestattungszeiten sind für

a unverändert,

b Urnenbeisetzungen:

- An Werktagen ohne Samstag von 09.00 bis 16.00 Uhr,
- an Samstagen werden keine Urnen beigesetzt.

² Unverändert.

Beschaffenheit der
Särge und Urnen

Art. 2

a und *b* Unverändert.

c (neu) Urnen für Urnennischen

Die Urnen für die Urnennischen müssen aus beständigem, bleifreiem Material beschaffen sein.

d (neu) Urnen für Gemeinschaftsgrab Rasenfeld und Urnengrab für Kinder

Die Urnen müssen aus verrottbarem Material beschaffen sein.

Grösse des Sarges

Art. 3

Als Normalmasse gelten

- für Verstorbene über 12 Jahre
- für Verstorbene unter 12 Jahre

Länge

- 200 cm
- 150 cm

Breite

- 70 cm
- 50 cm

Grabmasse

Art. 4 ¹ Die ausgehobenen Gräber weisen in der Regel folgende Masse auf:

a Für Erdbestattungen	Länge	Breite	Tiefe
- Sargreihengräber für Verstorbene über 12 Jahre	210 cm	80 cm	150 cm
- Sargreihengräber für Verstorbene unter 12 Jahren	170 cm	70 cm	100 cm
- Familiengräber	210 cm	80 cm	150 cm
b Für Urnenbeisetzungen			
- Urnenreihengräber	60 cm	60 cm	60 cm
- Familienurnengräber	60 cm	60 cm	60 cm

c aufgehoben.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Zusätzliche Urnenbeisetzung

Art. 4a (neu) Es können zusätzliche Urnen in folgende Grabkategorien beigesetzt werden:

a bis zu vier Urnen in

- Sargreihengräber für Erwachsene oder Kinder,
- Familiengräber,
- Urnenreihengräber für Erwachsene oder Kinder,
- Familienurnengräber,
- grosse Urnennischen (Anlage 1983);

b bis zu zwei Urnen in

- die Urnenböschung,
- kleine Urnennischen (Anlage 1983).

Urnengrab für Kinder (Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder 2012)

Art. 4b (neu) ¹ Das Urnengrab für verstorbene Kinder ist ein Gemeinschaftsgrab im Rasenfeld für Frühgeburten, Totgeburten und Kinder bis zu 12 Jahren.

² Frühgeburten im Sinne dieser Verordnung sind Kinder, die ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen und noch keine Totgeburt im Sinne der Zivilstandsverordnung sind¹.

³ Persönliche Gegenstände dürfen auf die Trittplatten rund um die Skulptur der Begegnungsstätte gelegt werden. Für die Entfernung dieser Gegenstände gilt Artikel 7 Absatz 6 sinngemäss.

Bestattungsorte für Kinder

Art. 4c (neu) ¹ Frühgeburten, Totgeburten und Kinder bis zu 12 Jahren können bestattet werden:

a Erdbestattung

- in Sargreihengräbern für Kinder (Kinderabteilung),
- in Familiengräbern;

b Urnenbeisetzung

- in das Urnengrab für Kinder,
- in Urnenreihengräbern für Kinder (Kinderabteilung),

¹ Art. 9 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2)

- in bestehende Gräber;

c Aschenbeisetzung

- in das Urnengrab für Kinder.

Pflanzfläche für
Grabschmuck

Art. 6 ¹ und ² Unverändert.

³ Die Einfassungen der Sargreihengräber für Verstorbene über 12 Jahren mit Trittplatten und die Randbepflanzung erfolgen durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner zu Lasten der Angehörigen. Der Unterhalt wird durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner besorgt.

Grabbepflanzung

Art. 7 ¹ bis ⁴ Unverändert.

⁵ Hohe und breitwachsene Pflanzen dürfen die Randbepflanzung um maximal 10 cm, das Grabmal in der Höhe um maximal 30 cm überragen. Auf Gräbern sind Grabmalhinterpflanzungen nicht gestattet. Grabmalinschriften sind freizuhalten.

⁶ Unverändert.

Masse stehender
Grabmäler

Art. 11 Die Masse für stehende Grabmäler betragen

	Maximale Höhe	Breite	Minimale Dicke
a bei Sargreihengräbern für Verstorbene über 12 Jahre	100 cm	60 cm	12 cm
b bei Sargreihengräbern für Verstorbene unter 12 Jahren	60 cm	40 cm	12 cm
c bei Urnengräbern für Verstorbene über 12 Jahre	80 cm	50 cm	12 cm
d bei Urnengräbern für Verstorbene unter 12 Jahren	60 cm	40 cm	12 cm
e (neu) bei Familiengräbern (Erdbestattung)	140 cm	120 cm	14 cm
f (neu) bei Familienurnengräbern	100 cm	70 cm	12 cm

Die minimale Dicke gilt nicht für Grabmäler aus Holz oder Metall.

Die maximale Dicke für Grabmäler beträgt 30 cm.

Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlich gewachsenen Bodens aus gemessen.

Inschriftplatten

Art. 12 ¹ Inschriftplatten sind nur bei Sarggräbern und nur dann gestattet, wenn sie zu einem Grabmal oder einem Kreuz quer vorgelegt werden:

a bis b Unverändert.

c Bei Familiengräbern

60 x 40 cm

² Unverändert.

Material / Gestaltungselemente /
Bearbeitung

Art. 13

¹ Unverändert.

² Grundsätzlich nicht gestattet sind:

a – g unverändert.

Beschriftung	<p>Art. 15 ¹ und ² Unverändert.</p> <p>³ Auf Urnennischenplatten sind keine weiteren Inschriften und Verzierungen gestattet. Die Schrift ist graviert und wird einheitlich durch das Bestattungsamt festgelegt. Die Beschriftungskosten werden in Rechnung gestellt.</p> <p>⁴ Auf Wunsch kann auf den entsprechenden Inschriftstafeln bei den Gemeinschaftsgräbern an die beigesetzte Person erinnert werden. Es kommen folgende Angaben auf die Inschriftstafel: Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der beigesetzten Person. Bei Kindern gelten als Mindestangaben Vorname und Todesjahr. Die Beschriftungskosten werden in Rechnung gestellt.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 16 In begründeten Fällen kann das Bestattungsamt Ausnahmen von den in den Artikeln 6 Absatz 3, 11 und 13 Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen bewilligen, namentlich, wenn eine künstlerische Wirkung angestrebt wird und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofes beeinträchtigt wird.</p>
Abdankungshalle	<p>Art. 19 ¹⁾ Die Abdankungshalle ist im Belegungsfall von 08.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Aufbahrungsräume dürfen durch Angehörige nicht betreten werden.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 21 ¹ bis ³ Unverändert.</p> <p>⁴ (neu) Die Änderung (Nachtrag III) zur Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.</p>

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Zollikofen, 9. September 2013 GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär